

Wiss. Mit. Nicolas Harding und Lennart Laude, Kiel*

„Wahlkampf in Schleswig-Holstein“

THEMATIK	Chancengleichheit der Parteien, Neutralitätsgebot, Wahlwerbung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenhausarbeit, Examensübungsklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Zeitstunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte, insbesondere Landesrecht

■ SACHVERHALT

Teil 1

Am 7.5.2017 wird im Land Schleswig-Holstein ein neuer Landtag gewählt. Der Wahlkampf ist von besonderer Spannung geprägt. Zur Wiederwahl steht die bisherige Regierungskoalition, die von der S-Partei angeführt wird. Sie steht vor allem in Konkurrenz zur C-Partei, die bis 2012 den Ministerpräsidenten stellte. Wahlumfragen sagen ein Kopf-an-Kopf-Rennen der politischen Lager voraus. Die B ist Mitglied der S-Partei und seit 2012 Ministerin für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein. Am 2.3.2017 versendet sie elektronisch einen mehrseitigen Brief über die Verteiler des Ministeriums:

„Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir haben gerade den Landeselternbeiräten unseren Jahresbericht vorgestellt und konnten berichten, dass die stetige Verbesserung der Unterrichtsversorgung in Schleswig-Holstein gelingt. Im Landeshaushalt 2017 stehen unseren Schulen 80 Lehrkräftestellen mehr als im Vorjahr und 2.056 mehr als von der Vorgängerregierung für 2017 vorgesehen zur Verfügung. Damit erreichen wir eine deutliche Verbesserung gegenüber den Vorjahren ...

Für mich ist diese Entwicklung der Anlass, Ihnen für Ihr Engagement zu danken, einen Ausblick auf kommende Themen zu geben und über die Arbeit im abgelaufenen Jahr zu berichten. Wir haben uns besonders über die Ergebnisse des IQB-Ländervergleichs gefreut. Unsere Schülerinnen und Schüler der neunten Jahrgänge gehören zu den Besten in Deutschland. Unsere Schülerinnen und Schüler haben sich im Mittel in allen Bereichen im Vergleich zur 2009er Erhebung so stark verbessert, dass dieser Zuwachs einem ganzen Schuljahr entspricht ...

Wir konnten 2016 20 Modellschulen im Bereich Lernen mit digitalen Medien auszeichnen und finanziell unterstützen. Das Thema Digitalisierung der Schulen ist mir persönlich von so

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Florian Becker, LL.M., an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

großer Bedeutung, dass ich in Zukunft noch mehr Wert darauf legen möchte ... Ich freue mich auf unsere weitere Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

B, Ministerin für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein“

Als Mitglieder der C-Partei von diesem Brief Kenntnis erhalten, sind sie empört. Die B könne doch nicht als Ministerin in den Endspurt des laufenden Wahlkampfs eingreifen und durch Nutzung der Ressourcen ihres Ministeriums die Chancengleichheit der Parteien verzerren. Es handele sich bei dem von der B versendeten Brief um unzulässige Wahlwerbung. Im Wahlkampf habe das Ministerium sich politisch neutral zu verhalten und nicht für die Wiederwahl der Ministerin zu werben. Die C-Partei stellt nur wenige Tage nach Versenden des Briefs form- und fristgerecht einen Antrag beim Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht. Dieses soll feststellen, dass die B durch das Schreiben vom 2.3.2017 ihre Rechte aus der Landesverfassung überschritten hat.

Hat der Antrag der C-Partei vor dem Landesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Teil 2

Der Wahlkampf in Schleswig-Holstein erregt ob des engen Rennens bundesweit Aufmerksamkeit. Der H ist Mitglied der C-Partei und Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz. Im sozialen Netzwerk Twitter wird unter seinem Namen ein Account betrieben, unter dem Themen des Ministeriums besprochen werden. In der Beschreibung des Accounts steht (für jedermann einsehbar): „Hier twittern Bundesminister H und sein Team aus dem Ministerium.“ Drei Tage vor der Landtagswahl in Schleswig-Holstein wird über den Account folgender Tweet veröffentlicht: „Es ist Zeit für einen Wechsel in Schleswig-Holstein. Daher am Sonntag beide Kreuze C-Partei!“

Die S-Partei ist über dieses Vorgehen empört. Es sei doch scheinheilig, ihrer Ministerin in Schleswig-Holstein Wahlwerbung vorzuwerfen, wenn dann ein Bundesminister durch den Tweet eines offiziellen Accounts beeinflussend in den Wahlkampf eingreife. In den sozialen Netzwerken könnten keine anderen Regeln als in der analogen Welt gelten. H ist hingegen der Meinung, er sei auch Parteipolitiker und habe als solcher grundrechtlich geschützte Freiheiten zu Äußerungen im Wahlkampf.

Ist der Tweet des H durch die Meinungsfreiheit des Art. 5 I 1 Alt. 1 GG geschützt?